



# **Richtlinie zur Abrechnung von Hybrid-DRG Leistungen gemäß § 115f SGB V über die KVS**

**gültig ab: 01.01.2026**

Version 3: lt. Vorstandsbeschluss vom 07.01.2026



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Abrechnungsgrundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Allgemeine Bestimmungen der Abrechnung über die KVS .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Übermittlung der Leistungsabrechnung.....</b>	<b>4</b>
<b>5. Fristen zur Abgabe der Abrechnung .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Aufwandsersatz, Zahlungsfrist, Auszahlung.....</b>	<b>5</b>
<b>7. Anlagen .....</b>	<b>5</b>

## 1. Geltungsbereich

Gemäß § 115f Absatz 3 Satz 3 SGB V können vertragsärztliche Leistungserbringer gemäß § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung mit der Abrechnung von Leistungen der speziellen sektorengleichen Vergütung (nachfolgend „Hybrid-DRG“ genannt) gegen Aufwandsersatz beauftragen.

Diese Richtlinie regelt die Durchführung des Abrechnungsverfahrens der Hybrid-DRG über die KVS.

## 2. Abrechnungsgrundlagen

- 2.1. Für die Abrechnung von Leistungen nach der speziellen sektorengleichen Vergütung gelten die Bestimmungen nach § 115f SGB V (Hybrid-DRG) und die Vereinbarung über den Leistungskatalog gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V i.V.m. § 115f Absatz 2 Satz 2 SGB V (Hybrid-DRG Vereinbarung) zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), dem GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Abrechnungsgrundlage sind die jeweils gültigen Vorgaben zur Abrechnung von Leistungen nach der Vereinbarung gemäß § 115f SGB V i. V. mit der Hybrid-DRG-Verordnung über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens für Leistungen der Hybrid-DRG-Verordnung aufgrund des § 115f Absatz 4 Satz 1 und 3 des SGB V (nachfolgend „Hybrid-DRG-AV“ genannt) zwischen GKV-SV und KBV und die Regelungen gemäß Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses für das Jahr 2026.

## 3. Allgemeine Bestimmungen der Abrechnung über die KVS

- 3.1. Eine Abrechnung der Hybrid-DRG über die KVS ist ab dem Quartal möglich, in dem die Abrechnungsbeauftragung (Anlage 1) der Leistungserbringer bei der KVS eingegangen ist. Wenn Leistungserbringer die KVS bereits im Jahr 2024 mit der Abrechnung der Hybrid-DRG beauftragt haben, gilt diese Beauftragung auch für das 1. Quartal 2025, sofern diese Leistungserbringer der KVS die ab dem 01.01.2025 gültige Abrechnungsbeauftragung (Anlage 1) erneut übermitteln.
- 3.2. Der Leistungserbringer nach § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V (Vertragsarzt) oder ein an der Hybrid-DRG beteiligter Vertragsarzt muss nach § 1 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 4 der Hybrid-DRG-AV bei der Durchführung der Hybrid-DRG-Leistung über die Genehmigung gemäß § 2 der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Absatz 2 SGB V zum ambulanten Operieren verfügen.
- 3.3. Die Mindestinhalte der Abrechnungsdaten ergeben sich aus der Anlage 2 „Technische Anlage“ der Hybrid-DRG-AV (in der jeweils aktuellen Fassung). Die Vorgaben zur elektronischen Abrechnung, insbesondere zur Datenübermittlung und Datensatzbeschreibung, der Hybrid-DRG-AV sind verbindlich zu beachten.
- 3.4. Die KVS übernimmt die Abrechnung der Hybrid-DRG ab dem Kalenderjahr 2025 gemäß Hybrid-DRG-AV gegenüber den Kostenträgern.
- 3.5. Die Hybrid-DRG dürfen ausschließlich elektronisch an die KVS übermittelt werden.

- 3.6. Die Abrechnung der Hybrid-DRG erfolgt unter Angabe der LANR und (N)BSNR.
- 3.7. Die abzurechnenden Leistungen und ihre Bewertungen sind im Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses sowie der Hybrid-DRG-AV in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt. Es gelten die Regelungen der Deutschen Kodierrichtlinien in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.8. Die Leistungserbringer verpflichten sich zur Anwendung einer vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zertifizierten Grouper-Software, um zu ermitteln, ob ein Eingriff einer Hybrid-DRG zugeordnet werden kann.
- 3.9. Die Hybrid-DRG sind für die gesamte Dauer der erbrachten Leistungen insgesamt einmal berechnungsfähig, unabhängig von der Anzahl der beteiligten Leistungserbringer. Zudem kann dieselbe Leistung mit keinem anderen Abrechnungsdienstleister abgerechnet werden. Eine alternative Abrechnung nach dem EBM ist ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der abgerechneten Hybrid-DRG über die KVS trägt der Leistungserbringer die Verantwortung.
- 3.10. Gemäß § 115f Abs. 3 Satz 4 SGB V erfolgt die Prüfung der Abrechnung und der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität der Leistungserbringung der Hybrid-DRG durch die Krankenkassen. Sachliche bzw. inhaltliche Beanstandungen zur Abrechnung sowie zur Honorierung hat der Leistungserbringer somit ausschließlich gegenüber den betreffenden Kostenträgern geltend zu machen.
- 3.11. Die Abrechnungsbeauftragung nach Nr. 3.1 gegenüber der KVS entfällt mit Wegfall der Genehmigung gemäß § 2 der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Absatz 2 SGB V zum ambulanten Operieren. Darüber hinaus kann der Leistungserbringer die Beauftragung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVS kündigen.

## 4. Übermittlung der Leistungsabrechnung

- 4.1. Die Hybrid-DRG-Abrechnung erfolgt getrennt von der GKV-Abrechnung.
- 4.2. Die Hybrid-DRG Fälle sind über das Online-Portal der KVS einzureichen. Die Hybrid-DRG Abrechnungsdaten können entweder per KVDT-Datei Upload (KVDT-HDRG Datensatzformat) oder über eine Erfassungsmaske manuell abgegeben werden. Eine Abrechnung per 1-Click-Hybrid-DRG ist seit dem 4. Quartal 2025 möglich.
- 4.3. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er nur Abrechnungsdaten einreicht, die er inhaltlich zuvor geprüft und zur Abrechnung freigegeben hat.
- 4.4. Für die Online-Übermittlung der Abrechnungsdaten im Sinne der Nr. 4.3 ist das von der KVS eingerichtete Abrechnungsportal zu nutzen. Für die zu übermittelnden Abrechnungsdaten gelten bezüglich des Aufbaus des Dateinamens bzw. der Anzahl der abzurechnenden Datenpakete die Vorgaben der Hybrid-DRG-AV in der jeweils aktuellen Fassung.

## 5. Fristen zur Abgabe der Abrechnung

- 5.1. Eine Übermittlung der Abrechnung soll spätestens sechs Monate nach Beendigung eines Hybrid-DRG-Abrechnungsfalls an die Kostenträger erfolgen. Um einen geordneten Abrechnungsverkehr gewährleisten zu können, reicht der Leistungserbringer die Abrechnung der Hybrid-DRG zeitnah (bis zum 15. Tag des Folgemonats) nach Beendigung eines Hybrid-DRG-Abrechnungsfalls bei der KVS ein.
- 5.2. Die KVS prüft die eingehenden Daten auf Vollständigkeit und Abrechnungsfähigkeit und erstellt die Abrechnung der Hybrid-DRG gemäß der Hybrid-DRG-AV.

## 6. Aufwandsersatz, Zahlungsfrist, Auszahlung

- 6.1. Der Aufwandsersatz nach § 115f Abs. 3 Satz 3 SGB V für die KVS als Hybrid-DRG-Abrechnungsstelle entspricht ausschließlich dem jeweils von der Vertreterversammlung der KVS beschlossenen allgemeinen Verwaltungskostensatz (Stand Januar 2025: 2,2 %).
- 6.2. Die Zahlungsfrist der Krankenkasse beträgt entsprechend § 3 Abs. 2 Hybrid-DRG-AV 21 Tage nach Eingang der Rechnung, sofern innerhalb dieser Zahlungsfrist keine Beanstandung der Krankenkasse erfolgt. Insofern können Zahlungen an den abrechnenden Vertragsarzt erst nach erfolgter Vergütung durch den Kostenträger erfolgen. Die KVS übernimmt keine Verpflichtungen im Zusammenhang mit etwaigen von den Kostenträgern erhobenen Ansprüchen auf sachlich-rechnerische Richtigstellungen nach Auszahlung der Vergütung.
- 6.3. Die Auszahlung der von den Kostenträgern gezahlten Vergütung der Hybrid-DRG erfolgt an die für die reguläre Quartalsabrechnung benannte Bankverbindung. Änderungen der Bankverbindung bezüglich Hybrid-DRG sind der KVS schriftlich mitzuteilen.
- 6.4. Die Leistungserbringer bekommen – sobald dies im Abrechnungsportal der KVS technisch möglich ist – die Möglichkeit, einen prozentualen Verteilungsschlüssel an die KVS zu übermitteln, wonach die Vergütung der Hybrid-DRG anteilig mit individueller Quote auf die am Fall beteiligten Leistungserbringer ausgezahlt wird. Die KVS übernimmt in diesem Fall keine Haftung für etwaige Differenzen bei Vergütungsansprüchen einzelner an der Operation beteiligter Leistungserbringer. Die prozentuale Verteilung ist im Innenverhältnis der jeweiligen Leistungserbringer zuvor von diesen zu klären.

## 7. Anlagen

Nr.	Titel der Anlage
1.	Formular Abrechnungsbeauftragung gemäß § 115f SGB V zur Abrechnung von Leistungen aus der speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG) über die KVS